

Der Kampf um das Frauenstimmrecht in der Schweiz

Autor(en): **Lang, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **12 (1917)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man müßte an dem menschlichen Geschlecht verzweifeln, wenn es so wäre.

Auf alle Fälle wäre die Sozialdemokratie allein daran schuld, wenn es so käme. Nur dann, wenn die Sozialdemokratie in den Augen der Arbeiterinnen und Frauen nicht die konsequente Vertreterin der Interessen der unterdrückten und ausgebeuteten Menschen wäre, könnte so etwas passieren. Aber eine kämpfende und unbeugsam die soziale Revolution vorbereitende Partei kann und muß auf die Frauen zählen. Niemand hat mehr zu leiden als die Frau, wenn die kapitalistische Gesellschaft weiter auf Tränen und Blut sich ausbreiten sollte, und niemand hat mehr von der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft zu erwarten als die Frau!

Und wir sollen Angst haben vor der treuesten und natürlichsten Bundesgenossin?
M. Bronski.

Man hat in der letzten Zeit so viel über den Wert der schweizerischen Demokratie gesprochen. Ich bin der letzte, das zu verkennen, was in ihr etwa als vorbildlich bezeichnet werden könnte. Aber die Tatsache, daß wir in der Frage des Frauenstimmrechts — und das ist in eminentem Maße eine Frage der Demokratie —, weit hinter einer großen Zahl anderer, zum Teil monarchischer Länder zurückgeblieben sind, müßte die vorbehaltlosen Lobredner der schweizerischen Demokratie doch einerseits zur Bescheidenheit und zum Maßhalten im Urteilen, andererseits zum kräftigsten Eintreten für die Gleichstellung der Frau im öffentlichen Leben zwingen. Wir haben die Demokratie noch nicht. Wir sind erst auf dem Wege zu ihr.
Ernst Nobs.

Frau oder Parteigenossin?

Wir Frauen haben es in unserem Kampfe um die Besserstellung im wirtschaftlichen und politischen Leben immer besonders schwer, weil wir denselben nach zwei Fronten führen müssen. Der Mann, der um höheren Lohn, um kürzere Arbeitszeit, um eine dem Arbeiter günstigere Gesetzgebung, um Arbeitervertretung in den Behörden kämpft, hat sich in diesem Kampfe mit den bürgerlichen Parteien auseinanderzusetzen. Da heißt es: Sie Sozialismus, Sie Kapitalismus oder Sie Sozialismus und Sie freisinniges oder demokratisches oder radikales oder liberales oder konservatives oder christlichsoziales Bürgertum. Bei der Frau handelt es sich wohl auch um diese zwei Gegenätze; aber dazu kommt noch der andere Gegensatz, derjenige zwischen Mann und Frau. Auf dem Arbeitsplatz heißt es: Männerarbeit oder Frauenarbeit? Soll die Frau zu dieser oder jener Arbeit zugelassen werden? „Ist sie fähig, sie zu verrichten, ist sie kräftig genug, sie zu verrichten?“ fragt man laut, und leise raunt man sich zu: „Daß uns dies Gebiet für uns behalten; wir halten uns damit einen unbequemen Konkurrenten vom Leibe“. Und weil man die Frau als unbequeme Konkurrentin und nicht als gleichberechtigte Arbeitsgenossin behandelt, wird sie zur unbequemen Konkurrentin. Um den Arbeitsplatz dennoch zu erobern, bietet sie ihre Kräfte unter dem Preis an; indem sie das tut, entwertet sie die Frauenarbeit und drückt zugleich auf den Lohn der Männer. Sie schlägt sich selbst ins Gesicht, indem sie ihre Arbeit niedriger einschätzt; sie ist dem Manne gegenüber nur Frau und nicht Genossin, und der Mann bedenkt nicht, daß er selbst, indem er sie nicht als gleichberechtigte Genossin anerkennen wollte, sie auf diesen Weg gedrängt hat.

Aber erst auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens! Arbeiterchutzgesetze, Versicherungsgesetze, Schulgesetze und Wohnungsbaubesordnungen, Strafgesetze und Bestimmungen über Erb- und Familienrecht, Lebensmittelbesordnungen und Schutzzölle, alles, alles liegt in Händen des Mannes,

und die Frau hat kein anderes Recht, als sich all diesen Gesetzen, Bestimmungen und Verordnungen zu fügen. Sie hat nicht einmal das Recht, diejenigen Männer auszuwählen, die diese Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen schaffen oder vollziehen sollen.

Freilich, wir können und sollen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet trotz unserer Minderberechtigung Mitarbeiterinnen, Genossinnen des Mannes werden, indem wir uns den Gewerkschaften und der Partei anschließen und dort mit dem Manne gemeinsam den Kampf um die Besserstellung der Arbeitererschaft und um eine neue Gesellschaftsordnung aufnehmen. Aber darüber müssen wir uns und müssen sich unsere männlichen Genossen klar sein, daß wir zu diesem gemeinsamen Kampfe erst vollkommen frei werden, wenn in der Gewerkschaft und in der Partei Mann und Frau vollkommen gleichgestellt sind. In der Gewerkschaft sind sie es nominell, und ich will hier nicht näher untersuchen, inwiefern sie es auch tatsächlich sind. Aber in der Partei werden sie es erst an dem Tage sein, wo die Frau auch die Wahlvorschläge und die Beschlüsse der Partei mit ihrem eigenen Stimmzettel an der Urne zur Geltung und durch ihre von ihr selbst gewählten Vertreter in den Behörden zum Ausdruck bringen kann. Bis dahin kann sie nicht seine wirkliche Genossin sein; denn unter Genossen verstehen wir gleichberechtigte Menschen, die in gleicher Arbeit und gleichem Kampfe und gleicher Gesinnung zusammenstehen. Darum sind wir, wenn wir als Frauen um unsere Rechte kämpfen, gerade recht gute Parteigenossinnen und darum heißt es, die Interessen der Partei verkennen, wenn man die Frage des Frauenstimmrechtes als eine nebensächliche, als eine, die dann nach allem andern gelöst werden könne, behandelt. Freilich darf die Lösung nicht „Frau oder Parteigenossin“, sondern sie muß „Frau und Parteigenossin“ sein. Als Frau in die Partei hinein und dort darum kämpfen, daß wir nicht mehr in Genossen bessern und mindern Rechts geschieden sind, und darum einen Teil unserer Kräfte im Kampfe gegeneinander verlieren oder doch einen Teil unserer Kräfte infolge schlechter Organisation brach liegen lassen! Als Frau in die Partei hinein und dort dafür sorgen, daß nicht das Interesse des Mannes oder der Frau gegeneinander ausgespielt werde, sondern daß beide miteinander die Rechte des Menschen und der Menschheit vertreten!

Maria Kagan.

Der Kampf um das Frauenstimmrecht in der Schweiz.

Man ist leicht geneigt, anzunehmen, daß dem Kampfe um die politische Gleichberechtigung der Frau nirgends so gute Aussichten beschieden seien, wie in der Schweiz, dem Lande mit alten, eingelebten demokratischen Einrichtungen, unter denen nun schon ein paar Generationen herangewachsen sind. An die Spitze der zürcherischen Verfassung ist der Grundsatz gestellt: „Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“ Allerdings wird er durch den Nachsatz wieder eingeschränkt, daß die Ausübung der Staatsgewalt nicht Sache aller Erwachsenen, sondern nur der „Aktivbürger“ ist. Unsere Demokratie ist eine „Männerdemokratie“. Die Volksrechte sind ein Privilegium der Aktivbürgerschaft. Aber — so möchte man folgern — während in anderen Staaten erst noch um die Grundrechte der Demokratie gekämpft werden muß, stehen die schweizerischen Frauen vor einer viel leichteren Aufgabe: für sie handelt es sich nur noch darum, das Vorrecht der Männer abzuschaffen und die bereits in der Verfassung anerkannten Rechte auch den Frauen zugänglich zu machen.

Die Erfahrung widerlegt leider diese Vermutung. Sie hat uns gezeigt, daß, was scheinbar den Kampf und die politische Gleichstellung der Frau erleichtert, in Wahrheit ein

schweres Gemmis bildet. Die Erklärung dafür liegt im folgenden:

Wir wissen, daß die staatliche und die wirtschaftliche Entwicklung nicht zwei Dinge sind, die nichts miteinander zu tun haben und ihre eigenen Wege verfolgen. Die wirtschaftliche Entwicklung führt zu neuen Klassenbildungen mit neuen Bedürfnissen und neuen Gegenständen, die ihre Rückwirkung haben auf das staatliche Leben; sie erzeugt die Kräfte, die den Gang und das Ziel der politischen Entwicklung bestimmen. Das gilt auch von der Frauenstimmrechtsbewegung. Solange Haushalt und Kinderpflege den ganzen Inhalt eines Frauenlebens ausmachten, und die Mädchen bis zu ihrer Verheiratung im elterlichen Hause lebten, empfand es niemand als eine Rechtlosigkeit, daß die Frauen von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen waren. Dies Gefühl und der Drang nach politischer Emanzipation konnte erst aufkommen, als die ökonomische Entwicklung die Frauen in die gewerblichen und industriellen Berufe trieb. Heute besteht die Arbeitsteilung, wonach die Frau das Hauswesen besorgt und das Verdienen ausschließlich Sache des Mannes ist, nur noch für kleine Kreise. Der Anteil der Frauen an der Erwerbsarbeit wächst, wie die Berufsstatistik lehrt, in allen kapitalistischen Staaten, und so auch in der Schweiz beständig. Der durch diese wirtschaftliche Entwicklung herbeigeführte Zustand verträgt sich auf die Dauer nicht mit der politischen Rechtlosigkeit der Frau. Die im Erwerbskampfe stehende Frau hat ebenso starke politische Interessen wie der Mann. Mit anderen Worten: Es kann ihr nicht mehr gleichgültig sein, wer im Besitze der politischen Macht ist und welchen Interessen sie dienstbar gemacht wird. Die soziale Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Unterrichtsfragen, die kommunalen Betriebe, die Fürsorgetätigkeit — das alles sind nun Aufgaben, welche die Frau nicht mehr bloß mittelbar als Gefährtin ihres Mannes, sondern ganz direkt als gewerbliche Arbeiterin oder als Berufsfrau berühren. Die Teilnahme am politischen Leben ist heute nicht mehr eine Liebhaberei, sondern sie wird als Recht und Pflicht empfunden. Allein, was für unsere Tage zutrifft, galt nicht auch für die Zeit, in welcher bei uns die demokratischen Ideen in die Verfassungen der Kantone und des Bundes ihren Einzug hielten, jagen wir also für die sechziger und siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Damals war die Schweiz noch ein kleinbürgerliches Land. Das Handwerk und das Kleingewerbe nahmen neben der Großindustrie noch einen sehr großen Raum ein. Nur in wenigen Berufen betätigten sich weibliche Personen. Eine Frauen- und Arbeiterinnenbewegung gab es nicht. Niemand empfand es als einen Widerspruch oder gar als eine Zurücksetzung, daß die Frauen von der Ausübung der Staatsgewalt ausgeschlossen und die neu erkämpften Rechte nicht als wirkliche Volksrechte, sondern als ausschließliche Männerrechte in die Verfassung eingeführt wurden.

Die Frage des Frauenstimmrechtes wurde in den zürcherischen Verfassungskämpfen von keiner Partei ernsthaft diskutiert. Das hat sich nun zwar im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung von Grund aus geändert; die Zahl der Frauen, welche unter dem Widerspruch zwischen ihrer sozialen Lage und ihrer politischen Rechtlosigkeit leiden, wächst in allen Lagern. Allein wir stehen nun vor der leidlichen Tatsache, daß sich zwar die Demokratie eingelebt und gefestigt hat, aber eben nur als Männerdemokratie; nicht als Volksherrschaft, sondern als Männerherrschaft. Für viele Tausende gilt es als das Selbstverständliche und Gegebene, daß die Ausübung der Staatsgewalt eine Sache der Männer ist, von der die Frauen ihre Hände lassen sollen. Es gilt als das Natürliche, nicht weil sich die Männer so ausgezeichnet bewährt haben, sondern lediglich, weil es immer so war. Und man sieht in der Forderung der politischen Gleichstellung von Mann und Frau eine Schulle, eine Annäherung, eine Verirrung und eine Geschmacklosigkeit zugleich, aber auch einen ungehörlichen Eingriff in die Rechte des Mannes,

die während eines halben Jahrhunderts unangefochten geblieben sind.

In dieser Hinsicht sind nun die Frauen in jungen Demokratien in einer viel günstigeren Lage als bei uns. Wenn in wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern das Wahlrecht eingeführt oder erweitert wird, so stößt die Forderung der Ausdehnung dieses Rechtes auf die Frau bei weitem nicht auf den erbitterten Widerstand und nicht auf ein so fest eingewurzeltes Vorurteil wie bei uns in der Schweiz. Man begreift es dort viel leichter, daß, wenn einmal das Stimmrecht gewährt wird, die Frauen davon nicht ausgeschlossen werden dürfen, nachdem sie durch die vorausgegangene ökonomische Entwicklung im Erwerbsleben dem Manne gleichgestellt worden sind. In unserer alten Demokratie aber stößt diese Forderung auf den Widerstand eines großen Teiles der „Aktivbürgerchaft“ und tausend behäbiger Philister und Bananen, die vielleicht jahraus jahrein ihre Bürgerpflicht nie erfüllen, den großen öffentlichen Fragen so teilnahms- und verständnislos gegenüberstehen, wie ein geräucherter Stöckfisch. So erklärt es sich, daß im Laufe der letzten Jahre die Frauen in einer Reihe von Staaten das Stimmrecht erlangten, ohne daß es großer Kämpfe und Anstrengungen bedurfte, während es bei uns nur mit Mühe gelang, den Frauen einige bescheidene Rechte zu erwerben.

Es wäre töricht, sich über diese Widerstände zu täuschen, die bei uns überwunden werden müssen. Schwächliche Freunde der politischen Gleichberechtigung der Frau werden sich dadurch abschrecken lassen. Eine starke Bewegung aber wird aus der Erkenntnis der Schwierigkeiten Kraft und Mut zu einem Kampfe schöpfen, dem der Sieg nicht ver sagt bleiben kann.

D. Lang.

Gibt es einen vernünftigen Grund?

Nämlich gegen die volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts? In einem demokratischen Gemeinwesen doch gewiß nicht.

So lange man die politischen Rechte bemaß nach dem Stande der Geburt oder nach der Bildung oder nach dem Besitze an materiellen Gütern, konnte man auch die Frauen als minderberechtigt ansehen.

Das hat sich in der Schweiz seit 1830 geändert. Der Bauer hat das gleiche Recht, wie der Stadtaristokrat. Der Mann, der mit Mühe schreibt, liest und rechnet, ist ebenso vollberechtigt wie der gelehrteste Professor. Des Proletariats Stimme wiegt genau so viel wie die des Millionärs. Alle dürfen gleichberechtigt über die wichtigsten Fragen des Gemeinwesens entscheiden.

Warum sind die Schweizerbürgerinnen davon ausgeschlossen? Man sage uns doch nur einen vernünftigen Grund!

Stammen sie nicht von den gleichen Vätern und Müttern ab, wie die Männer? Haben sie deren Eigenschaften nicht gleich geerbt wie die Männer? Besuchten sie nicht die gleichen Schulen wie die Männer?

Stehen sie nicht im gleichen Kampfe ums Dasein wie die Männer? Arbeiten sie nicht gleich für die Volkswirtschaft wie die Männer? Ist das Gebären der Kinder, deren Aufziehung, die Sorge für den Familienhaushalt, etwa minderwertiger als die Arbeit der Männer?

Leiden sie nicht unter den gleichen Unvollkommenheiten des Gemeinwesens wie die Männer? Haben sie weniger Interesse an der Verbesserung als die Männer?

So lange man diese Fragen nicht vernünftig beantworten kann, so lange fehlt jeder vernünftige Grund, dem weiblichen Geschlecht die politische Gleichberechtigung vorzuenthalten.

German Greulich.